

Bieterinformation Nr. 1
vom 26.04.2019**A Die Vergabestelle beantwortet folgende Fragen:****1. Einsatz eines Solobus nicht möglich**

gemäß mitgelieferten Fahrplantabellen ist die Linie 690 durchgängig mit einem Solobus Kategorie B zu bedienen. Nach Prüfung des Linienweges, sind die Haltestellen im Wald-Michelbacher OT Seckenrain, mit einem solchen Fahrzeug nicht bedienbar. Gehen wir recht in der Annahme, dass hier ein, ggf. zusätzliches Fahrzeug der Kategorie Midibus B, vorzusehen ist?

Antwort:

Vielen Dank für den Hinweis, dass die Befahrung der Straße im Wald-Michelbacher OT Seckenrain mit einem Solobus nicht möglich ist. Die Vergabestelle wird die Fahrplantabellen dahingehend anpassen, dass der Einsatz eines Klein- oder Midibusses der Kategorie B für den von Ihnen genannten Abschnitt zulässig ist. Sollte hierfür ein zusätzliches Fahrzeug aufgrund der Zeitlagen erforderlich sein, bitten wir dieses mit einzukalkulieren.

2. Innenmonitore für B Fahrzeuge

Gemäß Leistungsverzeichnis 3.2.3 sind in Fahrzeugen der Kategorie B Linienverlaufsanzeigen vorzusehen. Laut Anlage 38 sind auch in Bussen der Kategorie B Innenmonitore umgangssprachlich "Infotainment" genannt vorzusehen. Wir bitten um Konkretisierung.

Antwort:

In der Leistungsbeschreibung werden in Ziffer 3.2.3 weder für Fahrzeuge der Kategorie A, noch der Kategorie B Linienverlaufsanzeigen vorgegeben. Vorgegeben wird gemäß Ziffer 3.2.2 und 3.3.3 lediglich eine optische, digitale Anzeige der nächsten Haltestelle. In Anlage 38 wird die Vergabestelle den Klammerzusatz (TFT Bildschirm) bei der Vorgabe „Anzeige optisch und digital der nächsten Haltestelle“ streichen. Unabhängig davon verweist die Vergabestelle auf das in Ziffer 22.3 der Angebotsbedingungen dargestellte Beispiel „TFT-Bildschirme“ für die Angabe einer Mehrqualität.

3. Müssen Sicherheitsvorgaben bei Fahrscheinen der RMV berücksichtigt werden

Gemäß 10.6 der Leistungsbeschreibung ist das -sehr aufwendige- Fahrkartenlayout des rmv incl. Fahrkartenbewertung jeweils aktuell umzusetzen. Das Fahrkartenfremdpapier muss mind. den Sicherheitsstandards des RMV Papiers entsprechen. Können wir "Fahrkartenfremdpapier" so verstehen, dass es optisch ein Papier entsprechend dem des VRN sein darf, aber zusätzlich eben noch die diversen Sicherheitsstandards des rmv erhalten muss? Gelten auf die Aufbewahrungs- und Sicherungsvorgaben zu Fahrkartenrohlingen des RMV ?

Antwort:

Die Annahme ist zutreffend. Bei der Verwendung von Fahrkartenfremdpapier, das bspw. optisch dem des VRN entspricht, muss dieses zusätzlich die Sicherheitsstandards des RMV enthalten. Es ist sicherzustellen, dass die Fahrkartenrohlinge nur zu den dafür vorgesehenen Zwecken verwendet und Unbefugten nicht zugänglich sind.